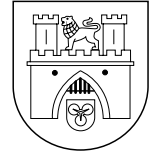




# AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 07.05.2026

Nr. 18

<b>A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover</b>	Seite
<b>Region Hannover</b>	
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Yurup Salaaan Abdi	321
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Aldis Kukuljac	321
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mohammad Ahmadynia	322
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Arzu Gül	322
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Daria Raducan	323
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Safak Konieczny	323
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kfz-Sachverständigenbüro Berner GmbH	324
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Haikel Ben Rejab	324
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ilke Sylvia Samulowitz	325
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Stanislav Slavchev Slavov	325
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Salem Algeran	326
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	326
▶ Haushaltssatzung der Region Hannover für das Haushaltsjahr 2026	327
▶ Bekanntmachung der Haushaltssatzung	328
▶ Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Stadions Clausewitzstraße 4	328
<b>Landeshauptstadt Hannover</b>	
---	
<b>B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b>	
<b>Stadt Burgdorf</b>	
▶ 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Burgdorf für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	332
<b>Stadt Burgwedel</b>	
▶ 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel	335

## **C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen**

Seite

### **Landkreis Heidekreis**

- ▶ Verordnung des Landkreises Heidekreis über die Festlegung der Grenze des deichgeschützten Gebietes des Deichverbands Leinetal in den Landkreisen Heidekreis, Nienburg (Weser) und der Region Hannover vom 13.03.2026 336

---

**A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover**

---

**Region Hannover**

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Yurup Salaan Abdi**

**An die nachstehende Person**

Name: Abdi  
Vorname(n): Yurup Salaan  
Geburtsdatum: 01.06.1993  
letzte bekannte Anschrift: Hornstraße 1,  
30989 Gehrden

werden zwei Dokumente der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, beide datiert auf den 13.04.2026, zu den Aktenzeichen 51.04-06-143908 und 51.04-06-143906 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss  
1. Stock, Raum Nr. 13,  
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 07.05.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Krause

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Aldis Kukuljac**

**An die nachstehende Person**

Name: Kukuljac  
Vorname(n): Aldis  
Geburtsdatum: 15.02.1988  
letzte bekannte Anschrift: Speckenstr. 23,  
31515 Wunstorf

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.04.2026, Aktenzeichen 51.04-08-154840, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss  
1. Stock, Raum Nr. 12,  
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 07.05.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Marten

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mohammad Ahmadynia**

**An die nachstehende Person**

Name: Ahmadynia  
Vorname(n): Mohammad  
Geburtsdatum: 30.10.1962  
letzte bekannte Anschrift: Prüßentrift 67,  
30657 Hannover  
(Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.04.2026, Aktenzeichen 36.23 Be-0492/2026, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
36.23 – Team Immissionsschutz  
2. Stock, Raum Nr. 231,  
30159 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 07.05.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Benecke

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Arzu Gül**

**An die nachstehende Person**

Name: Gül  
Vorname(n): Arzu  
letzte bekannte Anschrift: Gutenbergstr. 9,  
30966 Hemmingen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.04.2026, Aktenzeichen 32.22. H-KC9020, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 07.05.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Seggebruch

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Daria Raducan**

**An die nachstehende Person**

Name: Raducan  
Vorname(n): Daria  
Geburtsdatum: 23.04.1989  
letzte bekannte Anschrift: Grüne Straße 10,  
31515 Wunstorf

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.04.2026, Aktenzeichen 32.22/H-KD5191 öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 07.05.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Spitzner

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Safak Konieczny**

**An die nachstehende Person**

Name: Konieczny  
Vorname(n): Safak  
Geburtsdatum: 11.11.1999  
letzte bekannte Anschrift: An der Sorsumer Straße 16,  
31515 Wunstorf

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.04.2026, Aktenzeichen 32.22/H-SK3151 öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 07.05.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Spitzner

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kfz-Sachverständigenbüro Berner GmbH**

**An die nachstehende juristische Person**

Name: Kfz-Sachverständigenbüro  
Berner GmbH  
letzte bekannte Anschrift: Wundramweg 5,  
31303 Burgdorf

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 23.04.2025, Aktenzeichen H-SV1040, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 07.05.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Seggebruch

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Haikel Ben Rejab**

**An die nachstehende Person**

Name: Ben Rejab  
Vorname(n): Haikel  
letzte bekannte Anschrift: Am Gehrkamp 23,  
31275 Lehrte

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 23.03.2026, Aktenzeichen 32.24-bu 1624043, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.24 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten 1  
3. Stock, Raum Nr. 301,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 07.05.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Tschirner

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ilke Sylvia Samulowitz**

**An die nachstehende Person**

Name: Samulowitz  
Vorname(n): Ilke Sylvia  
letzte bekannte Anschrift: Schmiedestraße 2,  
30982 Pattensen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.07.2025, Aktenzeichen 32.24-bu 245127, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.24 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten 1  
3. Stock, Raum Nr. 301,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 07.05.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Tschirner

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Stanislav Slavchev Slavov**

**An die nachstehende Person**

Name: Slavov  
Vorname(n): Stanislav Slavchev  
letzte bekannte Anschrift: Louisenstraße 2,  
31303 Burgdorf

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.04.2026, Aktenzeichen 32.23-rudw1876259, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten  
3. Stock, Raum Nr. 307,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 07.05.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Rudweleit

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Salem Algeran**

**An die nachstehende Person**

Name: Salem  
Vorname(n): Algrean  
Geburtsdatum: 01.01.1985  
in Hasake/Syrien  
letzte bekannte Anschrift: Rehrbrinkstr. 26,  
30890 Barsinghausen

**wird ein Anhörungsschreiben der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.04.2026, Aktenzeichen 33.13-475-99-172251, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schreiben kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team Aufenthaltsbeendigung und Klage  
1. Etage, Raum Nr. 103,  
Maschstr. 17, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes (VzZG) – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 07.05.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Rosbander

---

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Schornsteinfeger-HandwerksG und der HandwerksO vom 3.4.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Philip Frühling wurde mit Wirkung zum 01.05.2026 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 224 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 224 umfasst Teile der Stadt Garbsen (unter anderem Altgarbsen, Berenbostel, Garbsen-Mitte, Auf der Horst).

Hannover, den 28.04.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Adrych

---

► **Haushaltssatzung der Region Hannover für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Regionsversammlung in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	2.908.577.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	3.119.110.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	3.177.536.600 €
2.2	der Auszahlungen auf	3.345.766.200 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.878.345.500 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.014.975.100 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	45.523.300 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	299.191.100 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	253.667.800 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.600.000 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 253.667.800 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 304.178.100 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 482.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Umlagesätze der Regionsumlage werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt

- a) 42,2499% von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer.
- b) für die Städte und Gemeinden des ehemaligen Landkreises Hannover erhöht sich der Umlagesatz zu a) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des NKomVG um 0,1145 % auf 42,3644 %.
- c) für Kommunen ohne eigenes Jugendamt erhöht sich der Umlagesatz zu a) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG um weitere 2,9370 % auf 45,3014 %.
- d) 28,1666 % von 90 % der Schlüsselzuweisungen zur Ergänzung und zum Ausgleich der Steuerkraft der Gemeinden.
- e) für Kommunen ohne eigenes Jugendamt erhöht sich der Umlagesatz zu d) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG um 1,9580 % auf 30,1246 %.

**§ 6**

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen/ Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 117 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden Mehraufwendungen/-auszahlungen und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 50.000 EUR angesehen.

Auf die Unterrichtung über unerhebliche Mehraufwendungen/-auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR im Einzelfall wird verzichtet.

**§ 7**

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 10.000.000 EUR (Auszahlungssumme brutto) festgesetzt.

## § 8

Gemäß § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG nimmt die Region Hannover Investitionskredite am Geld- oder Kapitalmarkt auf und leitet diese an die regionsangehörigen Kommunen weiter. Die Aufnahme und Weiterleitung von Investitionskrediten an die Kommune.n wird im Jahr 2026 den Betrag von jeweils 250.000.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen.

Hannover, 18.12.2025

Steffen Krach  
Regionspräsident

— — —

### ► Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für die Region Hannover für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) wurde die erforderliche Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 27.04.2026 unter dem Aktenzeichen 32.12-10302-241 (2026) erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 08.05.2026 bis 18.05.2026, montags bis freitags, nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0511 616 11000 zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Service Center, öffentlich aus.

Hannover, den 07.05.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Andreas Kranz

— — —

### ► Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Stadions Clausewitzstraße 4

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den umfriedeten Bereich des Stadions Clausewitzstraße 4 sowie die Vorflächen des Eingangsbereiches zum Stadion bis zur Eilenriede, dem Theodor-Heuss-Platz und der Clausewitzstraße. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2 Aufenthalt

- (1) Besucher\*innen haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz über die zugewiesenen Ein- und Ausgänge einzunehmen. Aus Gründen der Gefahrenabwehr können den Besucher\*innen und Besuchern andere Plätze als die auf der Eintrittskarte angegebenen zugewiesen werden.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung darf sich nicht aufhalten, wer
  - a) erkennbar unter der Einwirkung von Alkohol oder von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes steht,
  - b) verbotene Gegenstände im Sinne des § 4 dieser Verordnung mit sich führt.
- (3) Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie besonders gekennzeichnete Zonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.

#### § 3 Verhaltensregeln

- (1) Jede\*r Besucher\*in hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher\*innen haben den Anordnungen der\*s Veranstalter\*in, des Ordnungsdienstes, der\*s Stadionsprecherin\*s, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden Folge zu leisten.

- (3) Es ist insbesondere untersagt,
- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
  - b) Bereiche, die nicht für Besucher\*innen zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung der\*s Veranstalter\*in zu betreten,
  - c) mit Gegenständen, die Personen verletzen oder Sachen beschädigen können, zu werfen;
  - d) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abzubrennen oder abzuschießen;
  - e) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege, die Sicherheitshinweise (z.B. Notausgang) beinhalten, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- (4) Vor, während und nach Beendigung einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr innerhalb der Stadionanlage untersagt werden, wenn eine Gefährdung von Fußgänger\*innen zu befürchten ist.

#### **§ 4 Untersagte Gegenstände**

- (1) Das Mitführen und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:
- a) Waffen jeder Art;
  - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können und zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind;
  - c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
  - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u. ä.;
  - f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
  - g) Sprühfarbe, Stifte, Aufkleber und vergleichbare Gegenstände, die für das Anbringen von Graffiti bestimmt sind.

- (2) Das Mitführen und Überlassen anderer Gegenstände als der in Abs. 1 genannten (insbesondere Fahnen, Banner, Trommeln, Megaphone) kann beschränkt oder untersagt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

#### **§ 5 Pflichten der\*s Veranstalter\*in\*s**

- (1) Die\*der Veranstalter\*in ist verpflichtet, zur Gewährleistung der Sicherheit für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu stellen. Die Mitarbeiter\*innen des Ordnungsdienstes sind durch eine deutlich sichtbare Bezeichnung „Ordner\*in“ als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die\*der Veranstalter\*in ist verpflichtet, durch den Ordnungsdienst Personen zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern, die
- a) ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können,
  - b) erkennbar unter der Einwirkung von Alkohol oder von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes stehen,
  - c) verbotene Gegenstände im Sinne von § 4 dieser Verordnung mit sich führen.

#### **§ 6 Ausnahmen**

Von den Regelungen dieser Verordnung können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

#### **§ 7 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 nicht den auf der Eintrittskarte angegebenen oder aus Gründen der Gefahrenabwehr zugewiesenen Platz einnimmt,
  2. sich entgegen § 2 Abs. 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhält, obwohl er\*sie\*es
- a) erkennbar unter der Einwirkung von Alkohol oder von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes steht,
  - b) verbotene Gegenstände im Sinne des § 4 dieser Verordnung mit sich führt,

3. entgegen § 2 Abs. 3 die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie besonders gekennzeichnete Zonen für den bestimmungsgemäßen Zweck nicht freihält,
  4. entgegen § 3 Abs. 1 andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
  5. entgegen § 3 Abs. 2 den Anordnungen der Veranstalter\*in, des Ordnungsdienstes, des\*r Stadionsprecherin\*s, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden nicht Folge leistet,
  6. entgegen § 3 Abs. 3
    - a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer besteigt oder überklettert (§ 3 Abs. 3 a),
    - b) Bereiche, die nicht für Besucher\*innen zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung der\*s Veranstalter\*in oder der Polizei betritt (§ 3 Abs. 3 b),
    - c) mit Gegenständen, die Personen verletzen oder Sachen beschädigen können, wirft (§ 3 Abs. 3 c),
    - d) ohne behördliche Genehmigung Feuer macht, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition oder sonstige pyrotechnischen Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abbrennt oder abschießt (§ 3 Abs. 3 d),
    - e) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege, die Sicherheitshinweise (z.B. Notausgang) beinhalten, beschriftet, bemalt oder beklebt (§ 3 Abs. 3 e),
  7. entgegen § 3 Abs. 4 innerhalb der Stadionanlage ein Fahrzeug betreibt, obwohl dies untersagt wurde,
  8. entgegen § 4 Abs. 1
    - a) Waffen jeder Art (§ 4 Abs. 1 a),
    - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können und zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 1 b),
    - c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen (§ 4 Abs. 1 c),
    - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind (§ 4 Abs. 1 d),
    - e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u. ä (§ 4 Abs. 1 f),
    - f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände (§ 4 Abs. 1 f),
    - g) Sprühfarbe, Stifte, Aufkleber und vergleichbare Gegenstände, die für das Anbringen von Graffiti bestimmt sind (§ 4 Abs. 1 h), mit sich führt oder überlässt,
  9. entgegen § 4 Abs. 2 untersagte Gegenstände mit sich führt oder überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5 000 € geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2026 außer Kraft.

---

**Landeshauptstadt Hannover**

---



## B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### Stadt Burgdorf

#### ► 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Burgdorf für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 19.03.2026 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im Haushaltsjahr 2025

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	89.432.700	0	0	89.432.700
ordentliche Aufwendungen	118.379.300	0	0	118.379.300
außerordentliche Erträge	2.667.000	0	0	2.667.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	86.620.200	0	0	86.620.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	107.782.700	0	0	107.782.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.437.700	0	0	8.437.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	29.092.500	0	0	29.092.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.187.900	0	0	21.187.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.945.100	0	0	4.945.100
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	116.245.800	0	0	116.245.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	141.820.300	0	0	141.820.300

und im Haushaltsjahr 2026

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	90.124.800	1.877.000	0	92.001.800
ordentliche Aufwendungen	122.625.300	3.167.600	0	125.792.900
außerordentliche Erträge	3.166.000	0	2.480.000	686.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.172.900	1.877.000	0	90.049.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	112.182.500	3.185.300	0	115.367.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.720.900	0	4.707.400	4.013.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.561.800	8.099.900	0	27.661.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.093.500	12.807.300	0	27.900.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.990.600	54.000	0	9.044.600
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	111.987.300	14.684.300	4.707.400	121.964.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	140.734.900	11.339.200	0	152.074.100

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt für das Jahr 2025 unverändert und wird für das Jahr 2026 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.840.900 Euro um 12.807.300 Euro erhöht und damit auf 23.648.200 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt für das Jahr 2025 unverändert und wird für das Jahr 2026 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.630.000 Euro um 1.538.000 Euro erhöht und damit auf 4.168.000 Euro neu festgesetzt.

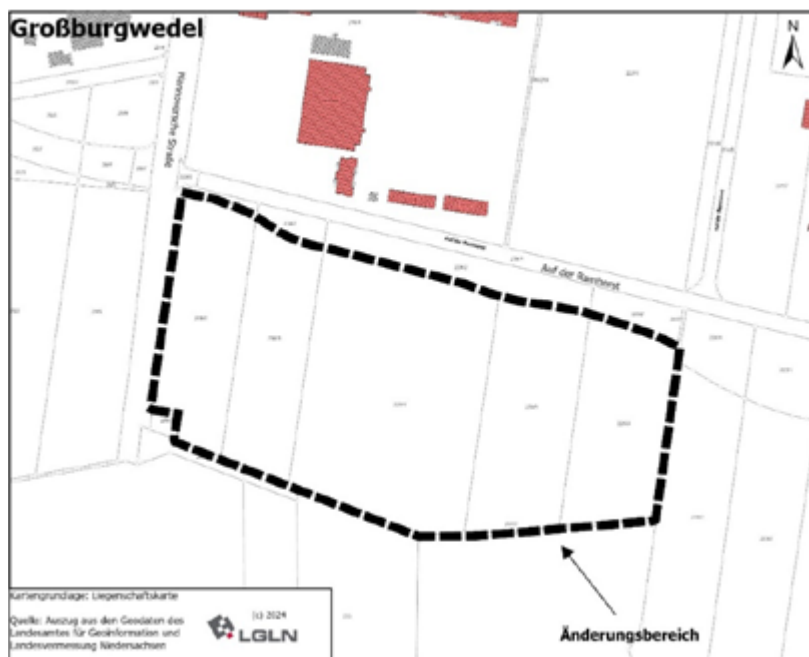


## Stadt Burgwedel

### ► 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass die Region Hannover mit Verfügung vom 22.04.2026, Az. 61.03-21101-33/04-07/26, die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel genehmigt hat.

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Ortschaft in der Flur 8 der Gemarkung Großburgwedel und weist eine Fläche von ca. 6,09 ha auf. Im nachstehenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet.



Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 2.50, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter den Tel.-Nrn. (05139) 8973-623/680, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel wirksam.

Burgwedel, den 27.04.2026

Stadt Burgwedel  
Wendt  
Bürgermeisterin

---

---

## C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

---

### Landkreis Heidekreis

► **Verordnung des Landkreises Heidekreis über die Festlegung der Grenze des deichgeschützten Gebietes des Deichverbands Leinetal in den Landkreisen Heidekreis, Nienburg (Weser) und der Region Hannover vom 13.03.2026**

Aufgrund der Zustimmung vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 11.02.2026, den Landkreis Heidekreis entsprechend § 30a Satz 3 Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) zur zuständigen Deichbehörde für den Erlass dieser Verordnung zu bestimmen, hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in Anwendung des § 9 Abs. 3 des NDG und gemäß §§ 76, 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner Sitzung am 13.03.2026 folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

Durch diese Verordnung wird das deichgeschützte Gebiet des von Amts wegen neu zu gründenden Deichverbands Leinetal festgesetzt. Das deichgeschützte Gebiet umfasst im Landkreis Heidekreis Gebiete der Gemarkung Norddrebber, Suderbruch, Nienhagen und Gilten der Gemeinde Gilten, der Gemarkung Gilten-Grethem, Grethem und Büchten der Gemeinde Grethem, der Gemarkung Hedern, Bosse und Frankenfeld der Gemeinde Frankenfeld, der Gemarkung Eilte und Ahlden des Flecken Ahlden (Aller), der Gemarkung Rethem der Stadt Rethem, der Gemarkung Bothmer der Gemeinde Schwarmstedt, im Landkreis Nienburg Gebiete der Gemarkung Rodewald der Gemeinde Rodewald, der Gemarkung Lichtenhorst der Gemeinde Steimbke und in der Region Hannover Gebiete der Gemarkung Niedernstöcken und Stöckendrebber der Stadt

Neustadt am Rübenberge. Der Verlauf der Grenze ist gemäß § 9 Abs. 6 NDG in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

#### § 2

Das deichgeschützte Gebiet umfasst die Flächen zwischen dem Deich und der Grenze zum höher gelegenen Gelände. Sie ist in der Übersichtskarte mit einer durchgezogenen blauen Linie abgegrenzt und einem transparentblauen Hintergrund dargestellt. Zum deichgeschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen, die vom deichgeschützten Gebiet umschlossen sind.

#### § 3

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Erbbauberechtigten aller Grundstücke im deichgeschützten Gebiet sind zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet und werden Mitglieder im Deichverband Leinetal.

#### § 4

Die Verordnung wird mit der Übersichtskarte im Amtsblatt des Landkreises Heidekreis, des Landkreises Nienburg und der Region Hannover veröffentlicht.

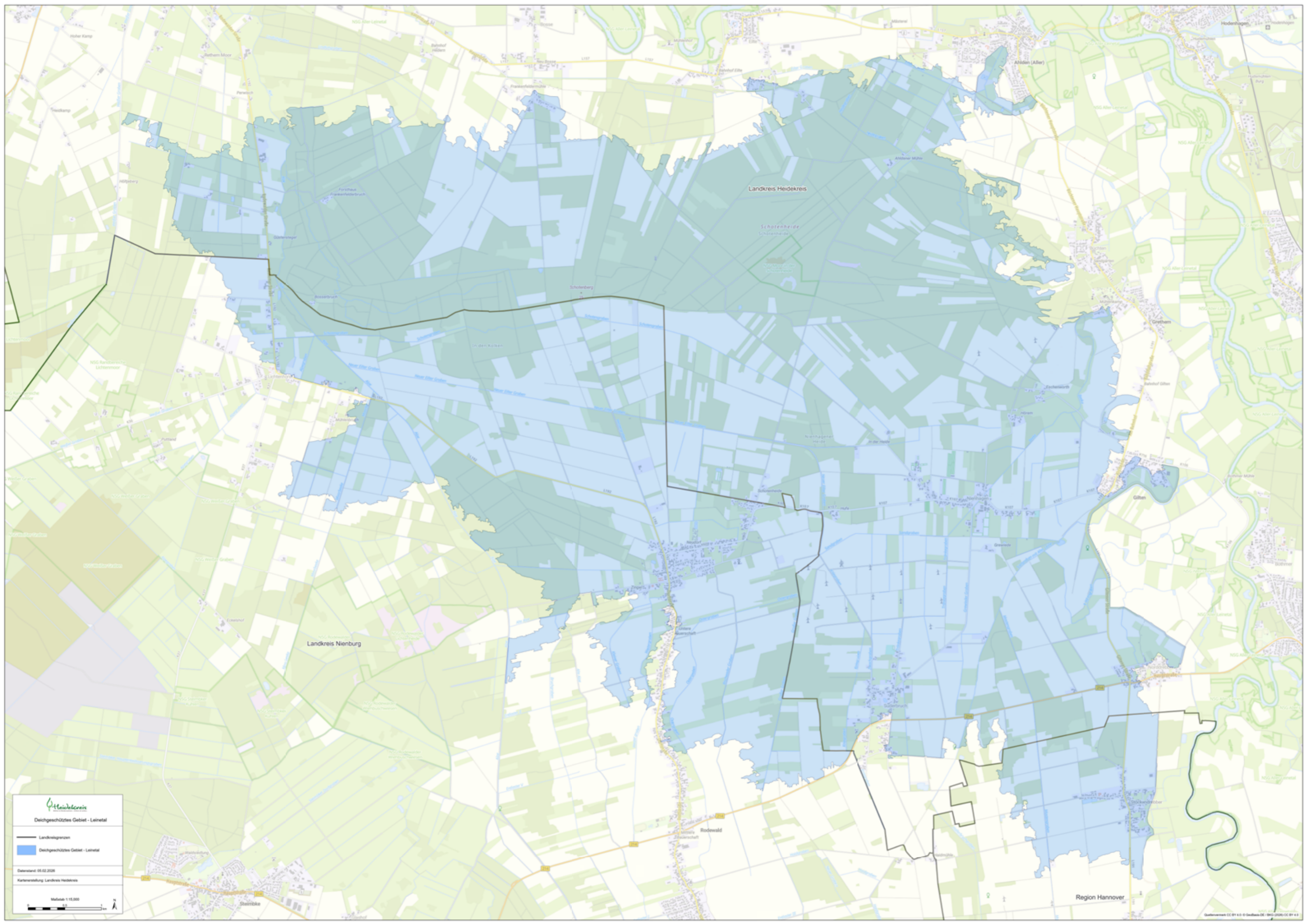
#### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Heidekreis in Kraft.

Bad Fallingbostel, den 13.03.2026

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat

---



**Leinetal**  
Deichgeschütztes Gebiet - Leinetal

Landesgrenzen  
Deichgeschütztes Gebiet - Leinetal

Datenstand: 05.02.2026  
Kartenerstellung: Landkreis Heidekreis

Mastab 1:15.000



---

**Herausgeber und Verlag**

Region Hannover,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609  
E-Mail: [amtsblatt@region-hannover.de](mailto:amtsblatt@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

**Erscheinungstermin**

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

**Redaktionsschluss**

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt](http://bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt)  
oder scannen Sie den QR-Code